

**Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und
zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“
am 04.06.14 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-
sicherheit im Deutschen Bundestag**

Prof. Dr. Beate Jessel,
Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

1. Das BfN begrüßt die grundlegende Überarbeitung des EEG. Dabei erachten wir es aber als äußerst notwendig, dass neben Kostenaspekten auch Aspekte der Umwelt- und Naturverträglichkeit und damit Naturschutzzielsetzungen berücksichtigt werden. Gerade vor dem Hintergrund langfristiger Ausbaukorridore, wie sie im EEG 2014 festgelegt werden sollen, ist es erforderlich, klare Rahmenbedingungen für einen weiteren, **nachhaltigen und naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien (EE)** zu schaffen. Grundsätzlich sind spartenspezifische Ausbaubergrenzen dafür geeignet, den Zubau in finanzierbare und verträgliche Dimensionen zu lenken.

Allerdings sind die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien nur vor dem Hintergrund einer deutlichen Energieeinsparung und Effizienzsteigerung realisierbar. Nur wenn ein erheblicher Rückgang des Energieverbrauchs eintritt, sind die Versorgungsziele mit erneuerbaren Energien in dieser Form realisierbar.

2. Für eine naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende steht insbesondere die Wahl solcher Standorte im Vordergrund, die eine hohe Genehmigungs- und Realisierungschance haben. Vor dem Hintergrund des **Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Naturverträglichkeit** der EE-Anlagen sollte daher die Vergütung zumindest für Windenergie, Wasserkraft und Freiflächen-PV innerhalb der wichtigsten Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete und NSG, zusätzlich

mit 200m-Puffer) ausgeschlossen werden. Mit einem solchem Vergütungsausschluss könnte die Bundesregierung ein klares Signal für die im Koalitionsvertrag gleichermaßen angestrebte Kostensenkung, Vereinfachung und Naturverträglichkeit der Energiewende bei der (Neu-)konzeption des EEG setzen und gleichzeitig dazu beitragen, Konflikte vor Ort zu vermeiden.

Für den weiteren Ausbau der einzelnen Energieträger werden folgende Empfehlungen und Anforderungen gegeben:

3. **Bioenergie:** Das BfN unterstützt die im EEG 2014 vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Streichung der Einsatzstoffvergütungsklasse I. Dies kann dazu beitragen, die negativen Auswirkungen des in einigen Regionen inzwischen sehr hohen Maisanteils an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf die biologische Vielfalt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht weiter zu verschärfen. Der überwiegende Fokus auf kostengünstige und nachhaltig nutzbare Abfall- und Reststoffen wird ebenfalls unterstützt. Um Synergien mit Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erreichen, und die nur geringen Potenziale an Abfall- und Reststoffen zu ergänzen, ist allerdings eine **höhere Förderung von Landschaftspflegematerialien und ökologisch wünschenswerten Kulturen** im Sinne der bisherigen Einsatzstoffvergütungsklasse II unbedingt wünschenswert. Dazu sollte die Einsatzstoffvergütungsklasse II erhalten bleiben, bzw. eine Förderung für Anlagen geschaffen werden, die einen hohen Anteil ökologisch wünschenswerter Substrate einsetzen (z.B. Landschaftspflegematerial, Blühmischungen, Klee- und Luzernegras, Stroh, Gülle, Mist, Jauche).

Zudem sollten Anreize gesetzt werden, den Substratmix in den bereits bestehenden Anlagen vielfältiger/ naturverträglicher zu gestalten, um den Einsatz von Monokulturen und den in vielen Regionen bereits deutlich zu hohen Maisanteil zu reduzieren und auch ökologisch vorteilhaftere Energiepflanzen zu nutzen.

4. **Wasserkraft:** Im Bereich Wasserkraft sollte eine Vergütung insbesondere für kleine Wasserkraftanlagen (bis 1 MW) entfallen, da der Beitrag dieser Anlagen zur CO₂-Minderung sehr gering, der ökologische Schaden hinsichtlich der Durchgängigkeit, Gewässerverbauung und Abflussverhältnisse allerdings sehr hoch ist. Der Bezug zu den Anforderungen des WHG als Vergütungsvoraussetzung sollte erhalten bleiben. Konkret geht es um die Einhaltung der im WHG verankerten Anforderungen zu Mindestwasserführung, zur Gewässerdurchgängigkeit und zum Fischschutz an Wasserkraftanlagen sowie den Schutz des Ökosystems Wasser. Hier besteht vor dem Hintergrund bis Ende 2015 (bzw. 2022, 2027) erforderlichen

Maßnahmenumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erheblicher Handlungsbedarf.

5. **Windenergie an Land:** Die Deckelung des Ausbaus der Windenergie an Land entspricht etwa dem Ausbau der letzten Jahre und ist damit als angemessen zu bezeichnen. Die Überarbeitung des Referenzmodells und der damit einhergehende Abbau der Überförderung von sehr guten Windkraftstandorten werden begrüßt. In Bezug auf die erhöhte Förderung von Schwachwindstandorten ist auf die dadurch verstärkte Notwendigkeit einer naturverträglichen Standortauswahl hinzuweisen, da infrage kommende Standorte wie Mittelgebirgslagen in vielen Fällen naturschutzfachlich wertvolle Gebiete darstellen.

Sehr kritisch zu sehen ist der Wegfall des Repowering-Bonus, da er dazu führt, dass der Anreiz für den Rückbau von Windkraftanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten verringert wird. Zudem weisen Altanlagen oft nur eine geringe Leistung auf, so dass ein Ersatz durch neue Windenergieanlagen mit einer erheblichen Reduktion der Anlagenzahl bei gleicher Leistung einhergehen kann.

6. **Windenergie Offshore:** Die Ausbauziele für die Offshore Windenergie wurden um ca. 35% reduziert. Dies bietet aus Naturschutzsicht die Chance, den zukünftigen Ausbau auf See sowohl zeitlich, räumlich und vor allem auch hinsichtlich der Naturverträglichkeit besser zu steuern. In der deutschen AWZ der Nordsee betrifft dies insbesondere die unter Naturschutzgesichtspunkten problematischen Windparks in direkter Umgebung zum FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“. Der Ausschluss der Vergütung in Schutzgebieten in der deutschen AWZ hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

In der deutschen AWZ der Ostsee sollte aufgrund der problematischen Situation zum Schutz der Schweinswale, der besonderen Bedeutung des Gebiets für den Vogelzug und der Untergrundverhältnisse, die vielfach Probleme mit der Standfestigkeit mit sich bringen, auf weitere Windparks verzichtet werden. Für die Erfüllung der Ausbauziele sind Windparks in der deutschen AWZ der Ostsee nicht zwingend erforderlich. Die Realisierung der Ausbauziele bis 2030 ist auch unter Berücksichtigung der Naturverträglichkeit problemlos möglich. Gleichzeitig ist die Optimierung der Gründungstechnik voranzutreiben um zukünftig beispielsweise schallarme Techniken zur Marktreife zu bringen.

7. **Solarenergie:** Die Fotovoltaik wird mittel- bis langfristig als dezentraler Energieträger in Form von Dachanlagen oder zur Fassaden- und Infrastrukturgestaltung vor allem im urbanen Raum gesehen und nicht mittels Freiflächenanlagen (FFA) im Außenbereich. Es wird daran erinnert, dass die Nutzung von Freiflächen da-

mals mit der Entwicklung einer Marktreife bei der PV begründet worden war; diese kann inzwischen als erreicht angesehen werden.

Für den Außenbereich sind Regelungen zur Steuerung außerhalb des EEG notwendig, da es ansonsten mit zunehmender Marktreife prinzipiell überall in der Fläche zur Errichtung von PV-FFA kommen könnte.

8. **Ausschreibungsmodelle:** In die angestrebten Ausschreibungen (Verordnungsermächtigung) sollten ökologische und regionale Anforderungen einbezogen werden. Damit würde der im europäischen und nationalen Vergaberecht gewählte Spielraum ausgenutzt, um die Naturverträglichkeit der Energiewende zu fördern.
9. **Kompetenzzentrum „Naturschutz und Energiewende“:** Zum Aufbau des im Koalitionsvertrag vereinbarten Kompetenzzentrums „Naturschutz und Energiewende“ wurde bereits vom BfN ein F&E-Vorhaben an den Deutschen Naturschutzring (DNR) zur Strukturierung des Kompetenzzentrums vergeben. Das Kompetenzzentrum soll als neutraler Partner sowie als Kommunikationsplattform fungieren, mit dem Ziel, die Konfliktlösungspotenziale vor Ort zu stärken.
10. **Fazit:** Insgesamt muss es das Ziel des EEG 2014 sein, den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Sparten auf ein hinsichtlich der Natur- und Landschaftsverträglichkeit tragfähiges Maß zu orientieren, dabei Naturschutzkonflikte zu mindern und somit auch die Akzeptanz des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien langfristig zu sichern. Darüber hinaus sollte das EEG stärker in den Kontext der weiteren verfügbaren rechtlichen, administrativen und planerischen Instrumente (insbes. einer übergreifenden Steuerung der Standortwahl durch die Regionalplanung sowie einer Flächensteuerung durch das BauGB) gestellt werden, um eine über die begrenzten Möglichkeiten des EEG hinausgehende naturverträgliche und nachhaltige Lenkung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erreichen.